
FVP 2007

Rahmenvereinbarung über die Fahrvergünstigungen für das Personal des öffentlichen Verkehrs zwischen dem Verband öffentlicher Verkehr und der Verhandlungsgemeinschaft der Personalverbände (SEV, transfair, VSLF, KVöV, VPOD, GEKO), gültig ab 01.01.2007

Diese Rahmenvereinbarung ersetzt die Rahmenvereinbarung FVP 2001, gültig ab 01.04.2001, Ausgabe vom 01.06.2005.

Abkürzungen

BAV	Bundesamt für Verkehr
Dfk	Dauerfahrkarte
EBG	Eisenbahngesetz
FVP	Fahrvergünstigung für das Personal des öffentlichen Verkehrs
FVP 2007	Konzept Fahrvergünstigungen Personal 2007
FVP-GA	(ermässigt) Generalabonnement des Zusatzangebots für Mitarbeitende mit MA-HTA oder Pensionierte und Angehörige mit FVP-HTA-Ausweis
FVP-HTA	Halbtaxabonnement FVP für Pensionierte und Angehörige von Mitarbeitenden mit MA-GA mit Zugang zum Zusatzangebot FVP 2007
GA	Generalabonnement T654
HTA	Halbtaxabonnement T654
KIZU/BEZU	Kinderzulage/Betreuungszulage
Klw	Klassenwechsel
MA	Mitarbeiter/in bzw. Mitarbeiter/innen
MA-GA	Generalabonnement für den/die Mitarbeiter/in
MA-HTA	Halbtaxabonnement für den/die Mitarbeiter/in mit Zugang zum Zusatzangebot FVP 2007 integral
Pens	Pensionierte/r
SBS	Seilbahnen Schweiz
T639	Tarif für die Fahrvergünstigungen des Personals
T654	Tarif für General- und Halbtaxabonnemente
TK FVP	Tageskarte FVP gültig für den GA-Bereich
TU	Transportunternehmen
VöV	Verband öffentlicher Verkehr

1 Vorbemerkungen

Die vorliegenden Regelungen zu FVP 2007 stellen die Verhandlungsergebnisse zwischen dem Verband öffentlicher Verkehr und der Verhandlungsgemeinschaft der Personalverbände (SEV, transfair, VSLF, KVöV, VPOD und GEKO) dar. Die einzelnen TU sind frei, weitergehende Massnahmen für das Personal zu realisieren. Diese dürfen aber die vorliegende Lösung nur ergänzen.

2 Zweck

FVP dient dem Zweck, dass sich die beteiligten TU des öffentlichen Personenverkehrs gegenseitig Fahrvergünstigungen zur Verfügung stellen. Weitere Unternehmen des öffentlichen Verkehrs mit Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein, namentlich zugelassene Güterverkehrs- und Infrastrukturgesellschaften, sind als Mitglieder des VöV zu FVP berechtigt (vgl. Ziffer 8).

3 Grundsatz

Die Basis bilden das kommerzielle Angebot und der Anwendungsbereich T654.

4 Grund- und Zusatzangebot

- Das Grundangebot bildet das MA-GA, das von den beteiligten TU entweder unentgeltlich oder verbunden mit einer Kostenbeteiligung dem Personal abgegeben wird. Von den FVP-berechtigten Gesellschaften wird erwartet, dass sie die Preise für den Bezug des MA-GA an die MA nicht weiterverrechnen, sondern die Kosten vollständig übernehmen.
- Das Zusatzangebot ist ein 50 Prozent ermässigttes Angebot aus dem kommerziellen Sortiment.
- Das Zusatzangebot hat mindestens die Sortimentsausprägungen MA-HTA, Klw MA-GA, FVP-HTA, HTA T654, FVP-GA für Angehörige und Pensionierte, TK FVP und Multi-TK FVP.

5 Preis- und Sortimentsänderungen

- Wird das bestehende Sortiment FVP geändert, finden zwischen VöV und der Verhandlungsgemeinschaft der Personalverbände Verhandlungen statt.
- Der Preis des MA-GA 2. Klasse beträgt für Berechtigte der TU des T654 im GA-Bereich CHF 566.-. Der Aufpreis für die 1. Klasse beträgt CHF 520.-. Die Preise des MA-GA für Berechtigte der TU des T654 im HTA-Bereich sowie der übrigen FVP-berechtigten Gesellschaften gemäss Ziffer 8 leiten sich vom kommerziellen Angebot ab (vgl. Ziffer 9).
- Preis- und Sortimentsänderungen im kommerziellen Angebot und Änderungen in der Mehrwertsteueraufrechnung werden ohne Verhandlungen im FVP 2007 nachvollzogen.

6 Gültigkeitsbereich des Grundangebots

Die TU des öffentlichen Personenverkehrs akzeptieren das MA-GA entsprechend der Beteiligung am T654. Ein Wechsel im Bereich T654 führt damit zu einem geänderten Gültigkeitsbereich sowie zu einem geänderten Bezugspreis des MA-GA (vgl. Ziffer 9). Der Gültigkeitsbereich des MA-GA ist deckungsgleich mit demjenigen des kommerziellen GA gemäss T654.

7 Einnahmenverteilung

An den Einnahmen von FVP 2007 partizipieren die TU des T654 gemäss ihrer Beteiligung. Die Einnahmenverteilung erfolgt nach Abzug allfälliger Vorabzüge mit separatem nachfrageorientierten Verteilschlüssel durch *ch-direct*.

8 Anspruch der einzelnen Transportunternehmen

- 8.1 Anrecht auf FVP haben Gesellschaften des öffentlichen Verkehrs mit Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein als Mitglieder des VöV oder SBS, die entweder in den Bereichen Personenverkehr, Güterverkehr oder Infrastruktur tätig sind. Dabei muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Das Verkehrsunternehmen ist am T654 beteiligt.
 - Das Eisenbahnunternehmen weist eine vom BAV erteilte Infrastrukturkonzession gemäss EBG auf.
 - Das Güterverkehrsunternehmen weist eine vom BAV erteilte Netzzugangsbewilligung gemäss EBG auf.
- 8.2 Zusätzlich zu den Gesellschaften gemäss Ziffer 8.1 haben folgende Organisationseinheiten Anrecht auf FVP:
 - 8.2.1 Die Mutter- bzw. Holdinggesellschaft eines Konzerns mit Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein, in dem Gesellschaften im Sinn von Ziffer 8.1 eingebunden sind, sofern die Mutter- bzw. Holdinggesellschaft über den Besitz von mindestens 50 Prozent derer Anteile verfügt und als überwiegender Geschäftszweck die Erbringung öffentlicher Verkehrsleistungen (regelmässiger Personenverkehr nach Fahrplan, Gütertransport auf der Schiene sowie Infrastrukturbetreiber) hat;
 - 8.2.2 Alle Tochter- und Enkelgesellschaften von Mutter- bzw. Holdinggesellschaften im Sinn der Ziffern 8.1. und 8.2.1, sofern die übergeordnete Gesellschaft über den Besitz von mindestens 50 Prozent der Anteile an der untergeordneten Gesellschaft verfügt;
 - 8.2.3 Die Tochtergesellschaft mit Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein, deren Anteile zu mindestens 50 Prozent von zwei oder mehr Gesellschaften im Sinn von Ziffer 8.1 gehalten werden;
 - 8.2.4 Nebenbetriebe von TU im Sinn von Ziffer 8.1;
 - 8.2.5 Die Festlegung weiterer Anspruchsberechtigungen von Organisationen der öffentlichen Verkehrsbranche liegen im Entscheidungsbereich des Vorstands VöV und sind separat geregelt.
- 8.3 Anrecht auf FVP haben Transportbeauftragte ohne Personenbeförderungskonzession, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die beauftragende Konzessionsinhaberin muss ein am T654 beteiligtes Personenverkehrsunternehmen sein.
 - Der/die MA des Transportbeauftragten muss zu mindestens 80 Prozent seines Beschäftigungsgrads im oder für den Liniendienst eingesetzt sein.
- 8.4 Der Anspruch von TU des T654, die mit Linien im GA-Bereich und mit Linien im HTA-Bereich beteiligt sind, wird von Fall zu Fall vom Vorstand VöV geregelt.

9 Preisdifferenzierungen

Die jeweils gültigen Preise des Grund- und Zusatzangebots finden sich im T639.

Die Preise des MA-GA differenzieren sich wie folgt:

Basispreis in Abhängigkeit der Mehrwertsteueraufrechnung	<ul style="list-style-type: none">– Verkehrsunternehmen T654 GA-Bereich– Nebenbetriebe von TU im T654 GA-Bereich– Transportbeauftragte im Sinn von Ziffer 8.3 im T654 GA-Bereich
Rabatt im Umfang von 60 Prozent des kommerziellen GA	<ul style="list-style-type: none">– Verkehrsunternehmen T654 HTA-Bereich– Nebenbetriebe von TU im T654 HTA-Bereich– Transportbeauftragte im Sinn von Ziffer 8.3 im T654 HTA-Bereich
Rabatt im Umfang von 30 Prozent des kommerziellen GA	<ul style="list-style-type: none">– Eisenbahnunternehmen mit Infrastrukturkonzession und ihre Nebenbetriebe– Güterverkehrsunternehmen mit Netzzugangsbewilligung und ihre Nebenbetriebe– Mutter- bzw. Holdinggesellschaften gemäss Ziffer 8.2.1– Tochter- und Enkelgesellschaften gemäss Ziffer 8.2.2– Tochtergesellschaften gemäss Ziffer 8.2.3

Der Vorstand VöV kann Ausnahmen bezüglich der Preisdifferenzierung für Mutter- bzw. Holding- und Tochtergesellschaften bestimmen.

10 Anspruch des Personals der einzelnen Transportunternehmen

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Arbeitsvertrag nach Schweizer oder Liechtensteiner Recht von Gesellschaften gemäss den Ziffern 8.1 und 8.2 erhalten FVP 2007.
- Der Anspruch auf ein MA-GA besteht mit Beginn des Arbeitsverhältnisses und endet bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, spätestens jedoch 12 Monate nach der Pensionierung.
- Anrecht auf ein MA-GA haben MA mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent. Die Angehörigen (Ehepartner/in, Witwe/r, Kinder, in eingetragener Partnerschaft lebende/r Partner/in) erhalten unentgeltlich ein FVP-HTA, das Zugang zum Zusatzangebot bietet.
- MA mit einem Beschäftigungsgrad von 20 bis 49 Prozent erhalten unentgeltlich ein MA-HTA. Für Angehörige der Teilzeitbeschäftigten mit einem Beschäftigungsgrad von 20 bis 49 Prozent besteht kein Anspruch auf FVP 2007.
- Pensionierte und ihre Angehörige erhalten unentgeltlich ein FVP-HTA, das Zugang zum Zusatzangebot bietet.
- Für den Anspruch des/der Konkubinatspartner/in spielt das Geschlecht keine Rolle. Lebt im Haushalt des Konkubinatspaares ein KIZU/BEZU-berechtigtes Kind, hat der/die Konkubinatspartner/in Anspruch auf FVP, sofern der/die MA im Besitz eines

MA-GA ist. Lebt im Haushalt des Konkubinatspaares kein KIZU/BEZU-berechtigtes Kind, hat der/die Konkubinatspartner/in Zugang zum GA-Plus Duo Partner T654, sofern der/die MA im Besitz eines MA-GA ist. Für den Nachweis des gemeinsamen Haushalts gelten die Bestimmungen des T654.

- Mehrfachansprüche, insbesondere ein gleichzeitiger Anspruch von Ehepartner/in und Konkubinatspartner/in, sind ausgeschlossen.

11 Verzicht

Die MA können aus steuerlichen oder Kostengründen auf das MA-GA verzichten. Die Mindestdauer sowohl für den Verzicht als auch für den Bezug beträgt ein Jahr. D.h. ein Wiederbezug ist jeweils nur nach Ablauf eines Jahres möglich. Für den Wechsel (Wiederbezug oder Verzicht) kann die TU von den MA einen Betrag von maximal 90 Franken verlangen.

Verzichtet der/die MA aus steuerlichen oder Kostengründen auf das MA-GA, erhält er/sie unentgeltlich ein MA-HTA, das Zugang zum Zusatzangebot bietet.

Verzichtet der/die MA aus steuerlichen oder Kostengründen auf das MA-GA, verlieren die Angehörigen den Anspruch auf das Zusatzangebot FVP. Ihnen wird mit Ausnahme der Kinder unter 16 Jahren, die aufgrund ihres Alters bereits zum halben Preis fahren, unentgeltlich ein HTA T654 abgegeben.

12 Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen und gültigen Preise sind im T639 geregelt. Sie werden den Personalverbänden zur Stellungnahme vorgelegt. Die abschliessende Beurteilung liegt beim VöV.

13 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend auf den 01.01.2007 in Kraft und ersetzt die Rahmenvereinbarung FVP 2001, gültig ab 01.04.2001, Ausgabe vom 01.06.2005. Sie kann jederzeit einseitig von einer Partei mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

14 Übergangsbestimmung

Die Regelungen der Rahmenvereinbarung FVP 2001 bleiben bis 31.12.2007 mit folgenden Änderungen in Kraft:

- Verzichtet der/die MA aus steuerlichen Gründen auf die Dfk, erhält er/sie unentgeltlich ein MA-HTA, das Zugang zum Zusatzangebot bietet. Den Angehörigen wird mit Ausnahme der Kinder unter 16 Jahren, die aufgrund ihres Alters bereits zum halben Preis fahren, unentgeltlich ein HTA T654 abgegeben.
- Die Streckenkarte Wohnort-Dienstort wird per 01.01.2007 aufgehoben.
- Die Preise der TK FVP 2. Klasse und 1. Klasse werden ab 01.04.2007 bis 31.03.2008 auf CHF 20.- und CHF 33.- angehoben.
- Der auf der Multi-TK FVP gewährte Rabatt wird per 01.04.2007 an das kommerzielle Angebot angeglichen, d.h. 6 für 5. Die Preise der Multi-TK FVP sind somit CHF 100.- für die 2. Klasse und CHF 165.- für die 1. Klasse.
- Ab 01.04.2008 werden die Preise der TK FVP und Multi-TK FVP auf 50 Prozent des kommerziellen Angebots angehoben.
- Die Mehrfahrtenkarte FVP ¼ Preis wird per 01.04.2007 aufgehoben.

- Der Preis des FVP GA Senior bleibt bis 31.12.2008 unverändert im Umfang von 66,6 Prozent des kommerziellen Angebots rabattiert. Per 01.01.2009 wird der Preis auf 50 Prozent des kommerziellen Angebots angehoben.
- Die Preise der FVP GA Familia Kind und Jugend bleiben bis 08.12.2007 unverändert im Umfang von 10 Prozent des kommerziellen Angebots rabattiert. Per Fahrplanwechsel vom 09.12.2007 werden die Preise auf jeweils 50 Prozent des kommerziellen Angebots gesenkt.
- Die Tochtergesellschaften haben Anrecht auf FVP, wenn sie mindestens zu 50 Prozent im Besitz der Mutter- bzw. Holdinggesellschaft sind; dies unter der Bedingung, dass die Mutter- bzw. Holdinggesellschaft mehr als 50 Prozent des konsolidierten Umsatzes durch die Erbringung öffentlicher Verkehrsleistungen generiert.
- Anrecht auf FVP haben Transportbeauftragte ohne Personenbeförderungskonzession, wenn die beauftragende Konzessionsinhaberin ein an der Rahmenvereinbarung beteiligtes Personenverkehrsunternehmen ist und der/die MA des Transportbeauftragten zu mindestens 80 Prozent im oder für den Liniendienst eingesetzt ist.

Bern, 5. Februar 2007

Verband öffentlicher Verkehr (VöV)

Präsident


Richard Kummrow

Direktor


Dr. Peter Vollmer

Schweizerischer Eisenbahn- und Verkehrspersonal-Verband (SEV)

Präsident


Pierre-Alain Gentil

Vizepräsident


Giorgio Tutti

Verband Schweizerischer Lokomotivführer und Anwärter (VSLF)

Präsident


Hubert Giger

Vorstand


Daniel Ruf

transfair

Präsident


Hugo Gerber

Branchenleiter öffentlicher Verkehr


Bernhard Schmidt

Verband des Personals Öffentlicher Dienste (VPOD)

Präsidentin


Christine Golf

Zentralsekretär

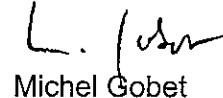

Stefan Giger

Gewerkschaft Kommunikation (GEKO)

Zentralpräsident


Christian Levrat

Sekretär

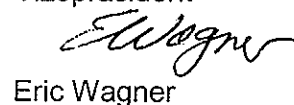

Michel Gobet

Die Kader des öffentlichen Verkehrs (KVöV)

Präsident


Ulrich Linsi

Vizepräsident


Eric Wagner

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
0 Vorbemerkungen.....	3
00 Grundlagen der Bestimmungen FVP.....	3
01 Mehrwertsteuer.....	3
02 Abkürzungen und Begriffe.....	3
03 Auskünfte an Drittpersonen.....	4
1 Anwendungsbereich.....	5
2 Allgemeine Bestimmungen.....	6
20 Verhalten in den Zügen.....	6
21 Verantwortlichkeit und Missbräuche.....	6
22 Vergütung von Fahrauslagen.....	6
23 Dienstreisen.....	6
24 Verzicht auf GA-FVP oder FVP.....	6
25 Ausgabe und Serviceleistung.....	7
Ausgabe.....	7
Grundkartennummer.....	7
Layout.....	7
Hinterlegung.....	7
Ersatz.....	8
Übergangsabonnement (Ersatzfahrausweis).....	8
Erstattungen.....	8
REKA-Checks.....	8
3 Fahrausweise.....	9
30 Fahrausweise ohne Verzicht der Mitarbeitenden auf GA-FVP.....	9
31 Fahrausweise bei Verzicht der Mitarbeitenden auf GA-FVP.....	10
32 Fahrausweise von Konkubinaten und Kindern ohne FVP-Anspruch.....	10
33 Fahrvergünstigungen für Familien.....	11
34 Abweichende Bestimmungen gegenüber dem Tarif 654.....	11
35 Hunde.....	11
36 Klassenwechsel zu GA-FVP.....	12
4 Berechtigte.....	13
40 Mitarbeitende.....	13
Teilzeitbeschäftigte.....	14
41 Ehepartner.....	14
42 Kinder.....	16
Kinder 16-25 Jahre ohne Anspruch auf FVP.....	17
43 Pensionierte.....	17
44 Konkubinatspaare.....	18
5 Preise.....	19

50	Generalabonnemente FVP für Mitarbeitende.....	19
51	Generalabonnemente FVP für Angehörige und Pensionierte.....	19
52	Tageskarten FVP und Tagesklassenwechsel FVP	20
53	Wiederbezug oder Verzicht FVP.....	20

0 Vorbemerkungen

00 Grundlagen der Bestimmungen FVP

00.00 Grundlage der Bestimmungen FVP bildet die Rahmenvereinbarung über die Fahrvergünstigungen für das Personal des öffentlichen Verkehrs zwischen dem Verband öffentlicher Verkehr und der Verhandlungsgemeinschaft der Personalverbände (SEV, transfair, VSLF, KVöV, VPOD, GEKO), gültig ab 01.01.2007.

Für die Beförderung der aufgrund der Bestimmungen über Fahrvergünstigungen des Personals (FVP) reisenden Personen gelten, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, folgende Tarife:

- 600 Allgemeiner Personentarif
- 600.3 Fahrvergünstigungen für Kinder
- 600.9 Erstattungen (Bestimmungen "*ohne SwissPass*" anwendbar)
- 601 Gepäck
- 654 Tarif für General-, Halbtax- und Gleis 7-Abonnemente (Bestimmungen "*ohne SwissPass*" anwendbar)

01 Mehrwertsteuer

01.00 In den Preisen ist die Mehrwertsteuer zum gesetzlichen Normalsatz inbegriffen.

02 Abkürzungen und Begriffe

02.00	AHV	Schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung
	FVP	Fahrvergünstigungen des Personals
	GA-FVP	Ermässigte Generalabonnemente für FVP-Berechtigte
	HTA-FVP	Halbtaxabonnement für FVP-Berechtigte zum Bezug von Fahrausweisen zu ermässigtem Preis sowie von FVP-Fahrausweisen
	HTA	Halbtaxabonnement zum Bezug von Fahrausweisen zu ermässigtem Preis
	IV	Schweizerische Invalidenversicherung
	MTK-FVP	Multitageskarte für FVP-Berechtigte
	MV	Schweizerische Militärversicherung
	MWSt	Mehrwertsteuer
	SUVA	Schweizerische Unfallversicherung
	TK-FVP	Tageskarte für FVP-Berechtigte
	TU	Transportunternehmen

VöV Verband öffentlicher Verkehr
ZGB Zivilgesetzbuch

03 Auskünfte an Drittpersonen

03.00 Die Bestimmungen FVP sind ausschliesslich für den Dienstgebrauch bestimmt. Sie dürfen Drittpersonen weder zur Einsicht vorgelegt noch abgegeben werden. Auskünfte sind nur gegen Vorlage eines FVP-Ausweises zu erteilen.

1 Anwendungsbereich

- 10.00 Der Anwendungsbereich des Tarifs 639 entspricht demjenigen des Kapitels 1 des Tarifs 654.
- 10.01 Neben den TU gemäss Ziffer 10.00 können gemäss Rahmenvereinbarung FVP 2013 weitere TU Angebote des Tarifs 639 beziehen.
- 10.02 Der Gültigkeitsbereich von GA-FVP, HTA-FVP und TK-FVP, resp. MTK-FVP entspricht demjenigen der jeweiligen kommerziellen Angebote gemäss Tarif 654. GA-FVP der Kinder von Mitarbeitenden sind dem GA Familia Kind gemäss Tarif 654 gleichgestellt. Es werden die gleichen Fahrpreis- und Frachtermässigungen sowie Zusatzangebote wie mit den kommerziellen Angeboten gewährt. Das FVP-Sortiment wird in Kapitel 3 definiert.

Das GA-FVP und das HTA-FVP von Kindern bis 16 Jahre gelten in Begleitung eines Elternteils als Junior-Karte gemäss Tarif 600.3 und berechtigen somit zur freien Fahrt in der entsprechenden Klasse.

2 Allgemeine Bestimmungen

20 Verhalten in den Zügen

20.00 Vom FVP-Berechtigten wird erwartet, dass er gegenüber Mitreisenden mit gewöhnlichen Fahrausweisen besonders Rücksicht nimmt (namentlich bei Benützung der 1. Klasse). Den Anordnungen des Kontrollpersonals ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können mit dem Entzug der Fahrvergünstigung geahndet werden.

Die FVP-Fahrausweise 1. Klasse geben bei Platzmangel in der 1. Klasse nur Anspruch auf Beförderung in der 2. Klasse. Es besteht kein Anspruch auf Sonderleistungen, wie z. B. Wagendurchläufe oder Extrazüge.

21 Verantwortlichkeit und Missbräuche

21.00 Mitarbeitende und Pensionierte haben ihre Familienangehörigen über die Bedingungen für die Inanspruchnahme der FVP und über die Folgen bei Missbrauch zu orientieren; sie sind hierfür gegenüber ihrer TU verantwortlich.

21.01 Bei Missbräuchen treffen die TU geeignete Massnahmen. Sie können mit dem Entzug der Fahrvergünstigung geahndet werden.

22 Vergütung von Fahrauslagen

22.00 Für alle Reisen, für die von Dritten die Fahrauslagen voll vergütet werden, dürfen keine FVP in Anspruch genommen werden. Darunter fallen z. B. Reisen zulasten der Militärverwaltung oder von Versicherungen, von Vereinen, in Ausübung eines öffentlichen Amtes, als Zeuge vor Gericht usw.

23 Dienstreisen

23.00 Für Dienstreisen bestehen keine besonderen Fahrausweise. Mitarbeitende mit GA-FVP benützen ihre persönlichen Ausweise und Fahrausweise.

Mitarbeitende, welche auf das GA-FVP verzichten, beziehen Fahrausweise für Dienstreisen bei den zuständigen Stellen der TU oder über die kommerziellen Verkaufskanäle gemäss Regelung der TU.

24 Verzicht auf GA-FVP oder FVP

24.00 Verzichtende Mitarbeitende oder Pensionierte auf FVP, können weder sie noch ihre Familienangehörigen gegenüber den TU einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen.

Mitarbeitende können aus steuerlichen oder Kostengründen auf das GA-FVP verzichten. Die Mindestdauer sowohl für den Verzicht als auch für den Bezug beträgt ein Jahr. Ein Wiederbezug ist jeweils nur nach Ablauf eines Jahres möglich. Für den Wechsel (Wiederbezug oder Verzicht) kann die TU von den Mitarbeitenden den Betrag gemäss Ziffer 53.00 verlangen.

Verzichten Mitarbeitende aus steuerlichen oder aus Kostengründen auf das GA-FVP, erhalten sie unentgeltlich ein HTA-FVP.

Verzichten Mitarbeitende aus steuerlichen oder Kostengründen auf das GA-FVP, verlieren die Angehörigen den Anspruch auf das Zusatzangebot FVP. Ihnen wird unentgeltlich ein HTA gemäss Tarif 654 abgegeben. Kinder bis 16 Jahre von verzichtenden Mitarbeitenden erhalten keine FVP-Ausweise.

25 Ausgabe und Serviceleistung

Ausgabe

25.00 Die Ausgabe und die Serviceleistungen (Umtausch, Ersatz, Erstattungen) der FVP-Abonnemente erfolgen durch die zentralen Dienste der TU (SBB: FVP Service, Bern; übrige TU: FVP-Servicestellen).

Die TU führen eine Kontrolle über die ausgegebenen FVP-Ausweise und Fahrausweise. Der VöV ist befugt, bei Bedarf in diese Unterlagen Einsicht zu nehmen.

FVP-Abonnemente sind **nicht** in der Kundendatenbank (KUBA) gemäss Tarif 600 - 11 Weisung für die Behandlung von Personen- und Kundendaten erfasst.

Bei Wegfall des FVP-Anspruchs des Mitarbeitenden müssen die FVP-Ausweise unverzüglich dem zentralen Dienst der TU zurückgegeben werden. Eine weitere Verwendung der FVP-Ausweise wird gemäss Tarif 600.5 - 2 Missbrauch, Fälschung - 21 Missbrauch geahndet.

Grundkartenummer

25.01 Alle FVP-Ausweise tragen auf der Kontrollseite eine Grundkartenummer. Diese besteht aus 3 Buchstaben und 3 Ziffern (Beispiel: ABC123).

FVP-Ausweise können nicht als Grundkarte für Abonnemente gemäss Tarif 650 und 654 sowie für Verbundabonnemente verwendet werden. Es ist eine neue Grundkarte mit Erfassung in KUBA gemäss Tarif 600, Ziffer 11 ff auszustellen.

Layout

25.02 Die Kontrollseite der FVP-Abonnemente im Kreditkartenformat sowie die FVP-Fahrausweise weisen das gleiche Layout auf wie die entsprechenden Abonnemente im Tarif 654, resp. in den Vorschriften 570. Die Layoutseite der FVP-Abonnemente im Kreditkartenformat kann unterschiedlich gestaltet sein.

Hinterlegung

25.03 FVP-Abonnemente gemäss Tarif 639 können nicht hinterlegt werden.

Ersatz

25.04 FVP-Abonnemente können beliebig oft ersetzt werden. Beschädigte oder unansehnlich gewordene FVP-Abonnemente sind zu ersetzen.

Bei Verlust hat der Inhaber/die Inhaberin zu bestätigen, dass er/sie die nötigen Schritte für die Wiedererlangung des FVP-Abonnements (z.B. Erstatte einer Anzeige bei einer TU, der Polizei usw.) unternommen hat.

Es wird die Ersatzgebühr gemäss Tarif 654 - 103 Gebühren - 103.1 Ersatzgebühr erhoben. Sie wird in keinem Fall erstattet.

Die Ersatz-Abonnemente werden neben der Personalnummer mit einem «E» speziell gekennzeichnet. Es wird nicht zwischen Ersatz und Duplikat unterschieden - es erscheint in jedem Fall ein «E» auf den Fahrausweisen.

25.05 Verlorene oder anderweitig abhanden gekommene TK-FVP und MTK-FVP werden nicht ersetzt.

Übergangsabonnement (Ersatzfahrausweis)

25.06 Beginnt die Geltungsdauer des FVP-Abonnements innerhalb von 15 Tagen ab dem Bestelldatum durch die zentralen Dienste der TU, kann zur Überbrückung der Lieferfrist ein Übergangsabonnement (Ersatzfahrausweis) abgegeben werden.

Erstattungen

25.07 Ersatz-Abonnemente FVP können durch die zentralen Dienste der TU erstattet werden. Bei Verlust des FVP-Anspruchs werden die FVP-Abonnemente pro rata erstattet. Tageskarten FVP, Tageskarten im Multipack FVP, Tagesklassenwechsel FVP und Tagesklassenwechsel FVP im Multipack werden nicht erstattet. Ein Umtausch in analoge kommerzielle Produkte ist gegen Bezahlung der Preisdifferenz möglich. Ebenfalls ist eine Anrechnung an ein GA, ein Halbtax, ein Strecken- oder ein Verbundabonnement möglich.

REKA-Checks

25.08 FVP-Abonnemente welche durch die FVP-Servicestellen ausgegeben werden, können **nicht** mit REKA-Checks bezahlt werden.

3 Fahrausweise

30 Fahrausweise ohne Verzicht der Mitarbeitenden auf GA-FVP

30.00 Folgende FVP-Abonnemente und -Fahrausweise werden durch die zentralen Dienste der TU oder die Verkaufsstellen ausgegeben:

MAIN 50-100%	Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsgrad von 50 bis 100 %
MAIN 20-49%	Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsgrad von 20 bis 49 %
Pensionierte	Pensionierte Mitarbeitende
Ehepartner	Ehepartner und in eingetragener Partnerschaft lebende Personen. Konkubinatspartner sind Ehepartnern gleichgestellt, sofern Kinder oder Jugendliche (in Ausbildung) vorhanden sind.
Kind / Jugend	Kinder bis 16 Jahre und Jugendliche 16 bis 25 Jahre

Artikel Ausgabe	MAIN 50-100%	MAIN 20-49%	Pensionierte	Ehepartner 1)	Kind Jugend 1)
Zentrale Dienste der TU					
GA-FVP	X				
GA-FVP Teilzeit 20-49 %		X			
Halbtaxabonnement FVP (3 Jahre)		X	X	X	X
GA-FVP Duo-Partner				X	
GA-FVP Familia Partner				X	
GA-FVP Familia Kind bis 16 Jahre					X
GA-FVP Familia Jugend 16-25 Jahre					X 2)
GA-FVP Senior			X		
Verkaufsstellen					
Tageskarte FVP		X	X	X	X
Tageskarte FVP im Multipack		X	X	X	X
Tagesklassenwechsel FVP	X	X	X	X	X
Tagesklassenwechsel FVP im Multipack	X	X	X	X	X

1) Familienangehörige von Teilzeitbeschäftigten haben keinen Anspruch auf FVP

2) sofern Anspruch auf Familienzulage gem. 42.01

31 Fahrausweise bei Verzicht der Mitarbeitenden auf GA-FVP

31.00 Folgende FVP-Abonnemente und -Fahrausweise werden durch die zentralen Dienste der TU oder die Verkaufsstellen ausgegeben:

Artikel Ausgabe	MAIN 50-100%	MAIN 20- 49%	Ehe- partner	Jugend
Zentrale Dienste der TU				
Halbtaxabonnement FVP (3 Jahre)	X	X		
Halbtaxabonnement (gem. T654)			X	X
Verkaufsstellen				
Tageskarte FVP	X	X		
Tageskarte FVP im Multipack	X	X		
Tagesklassenwechsel FVP	X	X		
Tagesklassenwechsel FVP im Multipack	X	X		

32 Fahrausweise von Konkubinaten und Kindern ohne FVP-Anspruch

32.00 **Fahrausweise von Konkubinaten und Kindern ohne FVP-Anspruch**
Konkubinatspartnerinnen/Konkubinatspartner gemäss Ziffer 44.02 sowie Kinder ohne FVP-Anspruch (insbesondere Jugendliche 16-25 Jahre welche sich nicht in Ausbildung befinden), haben Zugang zu GA Duo Partner oder GA Familia gemäss Tarif 654.

Kauf und Serviceleistungen von Abonnementen GA Duo Partner oder GA Familia können nur über das Verkaufssystem NewAboPOS ausgeführt werden.

Nacherfassung in KUBA

Um ein Abonnement GA Duo Partner oder Familia ausstellen zu können, ist zuvor eine Nacherfassung des GA-FVP der Mitarbeitenden in der Kundendatenbank «KUBA» als Basis-GA notwendig (gemäss Tarif 600, Ziffer 9). Falls die Aufnahme der bestehenden GA-FVP-Grundkartennummer des Mitarbeitenden nicht möglich ist, muss ein Neueintrag in der KUBA-Datenbank vorgenommen werden.

Verknüpfungsartikel «FVP-GA Basis»

Anschliessend kann der unentgeltliche Artikel 386 «FVP-GA Basis» ausgestellt werden.

·FVP-GA Basis Artikel 386

Dazu muss das **gültige** GA-FVP des Mitarbeitenden oder eine Kopie davon beim Kauf vorgelegt werden (oder bei Ausstellung durch das CC Brig eingesendet werden). Eine Verknüpfung ist ausschliesslich auf ein **gültiges** «FVP-GA Basis» erlaubt, wobei die Gültigkeit der verknüpften GA verschieden sein kann. Der erste Geltungstag des Verknüpfungsartikels muss innerhalb der Geltungsdauer des GA-FVP des Mitarbeitenden liegen.

Folgen eines Wegfalls des FVP-Anspruchs

Bei Wegfall des FVP-Anspruchs der Mitarbeitenden (z. B. Rückgabe des FVP-GA Basis) werden die GA-Kombinationen hinfällig und sind bei der Verkaufsstelle - spätestens mit dem Ablauf der Geltungsdauer des GA-FVP der Mitarbeitenden, resp. der Rückgabe - zu erstatten.

33 Fahrvergünstigungen für Familien

33.00 Die Fahrvergünstigung für Familien (Junior-Karte gemäss Tarif 600.3) kann mit allen FVP-Ausweisen beansprucht werden. Sie wird gegen Vorweisung der FVP-Ausweise der mitreisenden Kinder oder der Junior-Karte gewährt.

Die Familienzugehörigkeit ist auf der Kontrollseite aufgrund der mit dem Familiencode ergänzten Personalnummer (FVP-Nummer) wie folgt ersichtlich:

Beispiele:	Berechtigte SBB	Berechtigte KTU
Aktive / Pensionierte	00-123456	12345678-0
Partner / Partnerin	01-123456	12345678-1
Kinder	11-123456 bis 99-123456	12345678-2 bis 9

Für Kinder bis 16 Jahre gelten das GA-FVP und das HTA-FVP in Begleitung eines Elternteils als Junior-Karte und berechtigen somit zur freien Fahrt in der entsprechenden Klasse.

Sind beide Elternteile Inhaber eines FVP-Ausweises (für Mitarbeitende) werden durch die zentralen Dienste der TU auf Verlangen den berechtigten Kindern 2 HTA-FVP mit unterschiedlicher FVP-Nummer ausgestellt. Über die SBB ausgegebene FVP-Ausweise der Kinder haben die FVP-Nummern beider Elternteile aufgedruckt.

34 Abweichende Bestimmungen gegenüber dem Tarif 654

34.00 Entgegen den Bestimmungen des Tarifs 654 können

- pensionierte Mitarbeitende unabhängig vom Alter ein GA-FVP Senior beziehen;
- Ehepartnerin/Ehepartner von ehemaligen Mitarbeitenden, welche kein GA-FVP aufweisen, unabhängig vom Alter ein GA-FVP Senior beziehen;
- Witwen/Witwer unabhängig vom Alter ein GA-FVP Senior beziehen;
- Kinder mit einer Behinderung unabhängig vom Alter ein GA-FVP Familia Jugend 16-25 Jahre beziehen, sofern die Mitarbeitenden nicht auf das GA-FVP verzichten;
- 1. Klasse GA Duo und Familia können auch zu Basis-GA 2. Klasse ausgegeben werden.

35 Hunde

35.00 In Begleitung eines Inhabers oder einer Inhaberin eines FVP-Ausweises können für Hunde die folgenden Fahrausweise verwendet werden:

- TK-FVP 2. Klasse
- MTK-FVP 2. Klasse

36 Klassenwechsel zu GA-FVP

36.00 Alle GA-FVP berechtigen zum Bezug eines «GA Klassenwechsel ermässigt 1-11 Monate» (Artikel 458) gemäss Tarif 654, Ziffer 67.3.

Zudem können «Klassenwechsel 1-11 Monate Erwachsene» (Artikel 166) oder «Klassenwechsel 1-11 Monate Erwachsene 2 Via» (Artikel 176) gemäss Tarif 654 bezogen werden.

Kann die Grundkarte des GA-FVP im Kuba nicht erfasst werden, muss eine neue Grundkarte inkl. Foto ausgestellt werden.

4 Berechtigte

40 Mitarbeitende

40.00 Als Mitarbeitende gelten Personen, die bei einer Mindestarbeitszeit von 50 % der für die entsprechende TU geltenden Normalarbeitszeit (Arbeitszeitgesetz) in einem direkten Arbeitsverhältnis zu einer an der Vereinbarung beteiligten TU stehen. Ebenfalls als Mitarbeitende gelten Personen, die aus arbeitsrechtlichen Gründen nur ein befristetes Arbeitsverhältnis von mindestens 50 % aufweisen und anschliessend aller Voraussicht nach weiterbeschäftigt werden.

Als Arbeitszeit wird angerechnet:

1. Bezahlte Abwesenheit zufolge

- Ferien, auch solche, die mit Lohnzuschlag abgegolten werden (Ruhetage gelten jedoch in keinem Fall als anrechenbare Arbeitszeit)
- Krankheit und Unfall
- ganz oder teilweise bezahlten Urlaub
- Schweizerischen Militärdienst
- Zivildienst
- Dienstleistungen im Zivilschutz

2. Unbezahlter Urlaub bis zu 3 Monaten oder 90 Kalendertagen im Kalenderjahr.

40.01 Mitarbeitende, die aufgrund von zwei Arbeitsverhältnissen bei zwei verschiedenen Transportunternehmungen FVP-berechtigt im Sinne von Ziffer 40.00, 1. Satz sind, können die FVP nur bei einer TU beanspruchen.

40.02 Gelten Mitarbeitende mit zwei oder mehreren Arbeitsverhältnissen bei verschiedenen TU als teilzeitbeschäftigt im Sinne von Ziffer 40.07, so können die einzelnen Beschäftigungen kumuliert werden, wenn damit die Mindestarbeitszeit von 50 % für den vollen FVP-Anspruch erreicht wird. Dieser ist bei der TU mit dem höchsten Beschäftigungsgrad geltend zu machen. Sind die einzelnen Beschäftigungen gleichwertig, so bleibt die Wahl den Mitarbeitenden überlassen.

Beispiele:

- Arbeitsverhältnis bei TU "X": 40 %; Arbeitsverhältnis bei TU "Y": 20 % = Total 60 % = Anspruch auf FVP gemäss Ziffer 40.00, 1. Satz bei TU "X"
- Arbeitsverhältnis bei TU "X": 40 %; Arbeitsverhältnis bei TU "Y": 40 % = Total 80 % = Anspruch auf FVP gemäss Ziffer 40.00, 1. Satz nach Wahl der Mitarbeitenden.

40.03 Stehen bei Mitarbeitenden die Mindestdauer und die Mindeststundenzahl der Beschäftigung im ersten Arbeitsjahr nicht im Voraus eindeutig fest, so werden sie während dieser Zeit den Teilzeitbeschäftigten gemäss Ziffer 40.07 gleichgestellt.

- 40.04 Sobald Mitarbeitende gemäss Ziffer 40.00 eine Mindestarbeitszeit von weniger als 50 % aufweisen, so werden sie als teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende gemäss Ziffer 40.07 betrachtet und ihr Anspruch dementsprechend sofort angepasst. Lässt sich die tatsächliche Arbeitszeit erst nach Ablauf eines Arbeitsjahres feststellen, so wird eine allfällige Änderung erst auf Beginn des nächsten Arbeitsjahres vorgenommen.
- 40.05 Nicht berechtigt sind:
- Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrags mit Dritten oder aufgrund eines Auftrags beschäftigt werden
 - Mitarbeitende, welche des Dienstes enthoben sind, während der Dauer der Dienstenthebung
 - Mitarbeitende, welche ohne Besoldung ununterbrochen während mehr als 90 Tagen oder 3 Monaten pro Kalenderjahr beurlaubt sind, während der Dauer des Urlaubs
- 40.06 Der Anspruch auf FVP als Mitarbeitende endet spätestens 12 Monate nach der Pensionierung (Nachgenuss). Danach besteht ein Anspruch auf FVP als Pensionierte gemäss Ziffer 43.

Teilzeitbeschäftigte

- 40.07 Mitarbeitende mit einer Beschäftigung von weniger als 50 % der Normalarbeitszeit oder mit einer voraussichtlichen Beschäftigungsdauer von weniger als einem Jahr gelten als teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende.

Für Teilzeitbeschäftigte mit einem Beschäftigungsgrad von 20-49 % werden FVP-Abonnemente gemäss Tabelle 30.00 ausgegeben (MAIN 20-49%).

Familienangehörige von Teilzeitbeschäftigten haben keinen Anspruch auf FVP.

41 Ehepartner

- 41.00 Als Ehegattin/Ehegatte gilt die/der mit den Mitarbeitenden oder Pensionierten in ungetrenntem Haushalt lebende/r Ehegattin/Ehegatte. Der Charakter dieser Haushaltführung ist auch dann als gegeben zu betrachten, wenn die Ehegattin/der Ehegatte zufolge zwingender gesundheitlicher Gründe, Wohnungsmangel am Arbeitsort der Mitarbeitenden oder Unzumutbarkeit eines Wohnungswechsels (z.B. Kinder in Ausbildung) auswärts wohnen. Bei Pensionierten gilt dies nur bei auswärtiger Wohnsitznahme zufolge zwingender gesundheitlicher Gründe.

Der Ehegattin/dem Ehegatten gleichgestellt sind Personen, welche in eingetragener Partnerschaft leben.

- 41.01 Bei freiwilliger oder gerichtlich verfügter Aufhebung des gemeinsamen Haushalts bleibt der Ehegattin/dem Ehegatten der Anspruch auf FVP noch während höchstens zwei Jahren gewahrt.

Als freiwillig gilt das auf dem freien Willen eines oder beider Ehegatten beruhende Getrenntleben z. B. wegen ehelicher Zerwürfnisse oder aus anderen als in Ziffer 41.00 aufgezählten privaten Gründen, die keinen zwingenden Charakter aufweisen.

Als gerichtlich verfügt gilt die Auflösung des gemeinsamen Haushalts im Eheschutzverfahren oder durch vorsorgliche Massnahme.

Für die Berechnung der Belassungsdauer von höchstens zwei Jahren ist der Zeitpunkt des effektiven Beginns des Getrenntlebens massgebend. Bei Ableben der Mitarbeitenden oder Pensionierten innerhalb dieser Dauer richtet sich der allfällige weitere Anspruch auf FVP der Ehegattin/des Ehegatten nach den Bestimmungen der Ziffer 41.04.

Wird vor Ablauf der höchstmöglichen Belassungsdauer von zwei Jahren ein Trennungs- oder Scheidungsurteil rechtskräftig, entfällt der Anspruch auf FVP für die Ehegattin/den Ehegatten auf den Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Urteils.

Ferner entfällt dieser Anspruch auf den Beginn der Auflösung des gemeinsamen Haushalts, wenn diese Auflösung einer vorausgegangenen Trennung und Wiedervereinigung der Ehegatten folgt und die Wiedervereinigung nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt.

Schuldfrage und von Mitarbeitenden oder Pensionierten zu leistende Unterhaltsbeiträge fallen ausser Betracht.

Mitarbeitende oder Pensionierte haben dafür zu sorgen, dass die FVP-Ausweise abgegeben bzw. belassen werden. Ebenso haben sie für die Rückgabe des HTA-FVP, des HTA oder des GA-FVP der Ehegattin/des Ehegatten zu sorgen, wenn die Anspruchsberechtigung entfällt.

Die Verantwortlichkeit der Mitarbeitenden oder Pensionierten, wie sie unter Ziffer 21.00 festgelegt ist, bleibt bestehen. Mitarbeitende oder Pensionierte haben deshalb ihre getrennt lebende Ehegattin/ihren getrennt lebenden Ehegatten über die Einzelheiten des weiteren, zeitlich beschränkten Anspruchs auf FVP zu orientieren.

- 41.02 Im Ausland lebende Ehegattinnen oder Ehegatten der in der Schweiz wohnenden Mitarbeitenden haben auf Verlangen Anspruch auf FVP.
- 41.03 Die Ehegattin/der Ehegatte oder die verwitwete Ehegattin, resp. der verwitwete Ehegatte, die/der aufgrund eines Dienstverhältnisses selbst FVP-berechtigt ist, kann die FVP nur in einer Eigenschaft, entweder als Mitarbeitende/Mitarbeitender bzw. Pensionierte/Pensionierter oder als Familienangehörige/Familienangehöriger beanspruchen.
- 41.04 Bei Hinschied der Mitarbeitenden oder Pensionierten bleiben der verwitweten Ehegattin/dem verwitweten Ehegatten der ihr/ihm im Zeitpunkt des Todes der Ehegattin/des Ehegatten zustehende Anspruch auf FVP gewährt, sofern ein Anspruch auf eine wiederkehrende Hinterlassenenleistung gemäss den Bestimmungen der Personalvorsorgeeinrichtung der TU besteht oder wenn die verwitwete Ehegattin/der verwitwete Ehegatte bis unmittelbar vor dieser Ehe als Ehegattin/Ehegatte eines Mitarbeitenden oder Pensionierten FVP-berechtigt war.

Der Anspruch auf FVP erlischt, wenn eine mögliche wiederkehrende Rentenleistung aus der Personalvorsorgeeinrichtung auf Wunsch der verwitweten Ehegattin/des verwitweten Ehegatten eines Vollversicherten/einer Vollversicherten in eine Kapitalabfindung umgewandelt wird. Diese Einschränkung gilt nicht für eine verwitwete Ehegattin/einen verwitweten Ehegatten von Mitgliedern von Einlegerkassen und dergleichen, wenn die verstorbenen Mitarbeitenden die Mindestanzahl Dienstjahre gemäss Ziffer 43.00 erfüllt haben.

Bei Wiederverheiratung der verwitweten Ehegattin/des verwitweten Ehegatten ruht der Anspruch auf FVP. Er steht ihr/ihm bei Tod der Ehegattin/des Ehegatten aus dieser Ehe oder bei Scheidung wieder zu, wenn sie/er aufgrund der früheren Verwitwung von der Personalvorsorgeeinrichtung auch wieder eine Rente erhält.

Die/der im gleichen Haushalt lebende Partnerin/Partner ist der Ehegattin/dem Ehegatten

gleichgestellt, sofern im gleichen Haushalt mindestens ein Kind lebt (Ziffer 42). Der Anspruch erlischt gleichzeitig mit dem Erlöschen des Anspruchs des letzten FVP-berechtigten Kindes sowie beim Hinschied der Mitarbeitenden oder Pensionierten.

Die in eingetragener Partnerschaft lebende Person ist der Ehegattin/dem Ehegatten gleichgestellt.

42 Kinder

42.00 Als Kinder gelten die eigenen Kinder (auch Adoptivkinder), Pflegekinder und Kinder aus einem Kindverhältnis durch Anerkennung oder richterliche Feststellung (ZGB 252, Abs 2).

Stief- und Pflegekinder sowie Geschwister und Enkelkinder sind den vorstehenden Kindern gleichgestellt, sofern der Anspruch auf Familienzulagen gemäss Familienzulagengesetz gegeben ist.

Wird der gemeinsame Haushalt aufgehoben, die Ehe getrennt oder geschieden, haben Mitarbeitende oder Pensionierte auch für die nicht mehr ihrer elterlichen Gewalt unterstehenden Kinder Anspruch auf FVP.

Im Ausland lebende Kinder der in der Schweiz wohnenden Mitarbeitenden haben auf Verlangen Anspruch auf FVP.

42.01 Die 16- bis 25-jährigen Kinder von Mitarbeitenden haben Anspruch auf FVP, sofern die Bedingungen für den Anspruch auf Familienzulagen gemäss Familienzulagengesetz erfüllt sind.

Bei Militär- und Zivildienst besteht der Anspruch auf FVP sofern der Anspruch auf Familienzulagen gemäss Familienzulagengesetz gegeben ist.

42.02 Die 16- bis 25-jährigen Kinder von Pensionierten haben Anspruch auf FVP, sofern aufgrund der Statuten oder Vorschriften der Personalvorsorgeeinrichtung der entsprechenden TU oder in den Bestimmungen der AHV/IV-Gesetzgebung ein Anspruch auf Rentenleistung besteht oder ein anderer Elternteil gemäss Familienzulagengesetz die Familienzulagen beanspruchen kann.

42.03 Über die Altersgrenze von 16 bzw. 25 Jahren hinaus besteht Anspruch auf FVP ungeachtet eines Anspruchs auf Familienzulagen für das invalide Kind, wenn es eine ganze Rente der IV für eine Invalidität erhält, die bereits vor dem 16. Altersjahr bestand, oder die eintrat, als das Kind noch FVP-berechtigt war. Der Anspruch erlischt mit dem Tod des letzten Elternteils mit FVP-Anspruch.

42.04 Für Kinder von verstorbenen Mitarbeitenden und Pensionierten (Waisen oder Vollwaisen) gilt die Ziffer 42.02 sinngemäss.

Wenn für die Mutter/den Vater der Anspruch auf FVP gestützt auf Ziffer 41.04 erlischt, trifft dies auch für die Waisen zu. Für Vollwaisen erlischt der Anspruch auf FVP, wenn die in Ziffer 41.04 umschriebenen Kriterien auf sie zutreffen.

Kinder, deren Mutter bzw. Vater sich mit einem Pensionierten/einer Pensionierten verheiratet hat, haben beim Tod des Stiefvaters bzw. der Stiefmutter weiterhin Anspruch auf FVP, wenn dieser Anspruch auch der Mutter bzw. dem Vater gewahrt bleibt.

Wenn gemäss Ziffer 41.04 die FVP für die Mutter/den Vater zufolge Wiederverheiratung entfallen, bleibt den Kindern der bisherige Anspruch auf FVP gewahrt.

42.05 Kinder, die aufgrund eines Dienstverhältnisses selbst FVP-berechtigt sind, können FVP nur in einer Eigenschaft, entweder als Mitarbeitende oder Familienangehörige

beanspruchen.

Ebenso dürfen Kinder von Mitarbeitenden oder Pensionierten in der Eigenschaft als Familienangehörige nur von einem Elternteil FVP beanspruchen, wenn beide Eltern einen eigenen Anspruch auf FVP haben. Ausgenommen bleiben HTA-FVP in Fällen gemäss Ziffer 32.00.

Dies gilt in gleicher Weise für Kinder gemäss Ziffer 42.00, 4. Abschnitt sowie für Pflegekinder, falls für diese sowohl von einem leiblichen Elternteil als auch von einem Pflegeelternanteil Anspruch auf FVP besteht.

- 42.06 Der Anspruch auf FVP in der Eigenschaft als Kind beginnt an dem Tag, an dem sich die Anspruchskriterien erfüllen. Er endet am letzten Tag des Monats, in dem die Voraussetzung für den Anspruch entfallen, spätestens jedoch am Vortag des 25. Geburtstags unter Vorbehalt der Ziffer 42.03.

Kinder im Besitz eines GA-FVP Familia Kind bis 16 Jahre oder GA-FVP Familia Jugend 16-25 Jahre behalten das FVP-Abonnement bis zum Ablauf dessen Gültigkeit.

Kinder 16-25 Jahre ohne Anspruch auf FVP

- 42.07 Unter gewissen Voraussetzungen haben Kinder von Mitarbeitenden oder Pensionierten Anspruch auf ein GA Familia Jugend 16-25 Jahre gemäss Tarif 654, auch wenn ihr Anspruch auf FVP wegen Ende der Ausbildung erloschen ist:

- Mitarbeitende oder Pensionierte müssen im Besitz eines GA FVP sein
- Das Kind muss das gleiche Steuerdomizil wie Mitarbeitende oder Pensionierte haben. Für den Nachweis gelten die Bestimmungen des Tarif 654

43 Pensionierte

- 43.00 Als Pensionierte gelten Mitarbeitende, die zufolge Alters oder Invalidität in den Ruhestand getreten sind und eine dauernde regelmässige Leistung der Personalvorsorgeeinrichtung der TU erhalten. Letztere Leistung ist eine solche der SUVA oder der MV gleichgestellt, wenn sie zufolge einer Invalidität ausgerichtet wird, die während eines Dienstverhältnisses bei der TU entstand und wofür von der IV mindestens eine halbe Rente ausgerichtet wird oder wofür die von der SUVA oder MV geschätzte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit mindestens 50 % beträgt.

Diese Bestimmungen gelten auch in jenen Fällen, in denen anstelle einer dauernden regelmässigen Leistung eine einmalige Kapitalabfindung beansprucht wird.

- 43.01 Teilpensionierte mit einer Mindestarbeitszeit von 50 % der für die entsprechende TU geltenden Normalarbeitszeit gelten als Mitarbeitende. Die Belassung des GA-FVP im Ruhestand beginnt ab dem Zeitpunkt der vollständigen Pensionierung.
- 43.02 Teilpensionierte mit einer Arbeitszeit von 49 % oder weniger der für die entsprechende TU geltenden Normalarbeitszeit gelten als Pensionierte gemäss Ziffer 43.00. Die Belassung des GA-FVP im Ruhestand beginnt ab dem Zeitpunkt der Reduktion der Arbeitszeit auf 49 % oder weniger.
- 43.03 Für wiederbeschäftigte Pensionierte gelten die Bestimmungen der Ziffern 43.01 und 43.02 sinngemäss.

43.04 FVP-berechtigte pensionierte Mitarbeitende, welche bei einem Transportbeauftragten in den Ruhestand getreten sind, welcher einen Transportauftrag verloren oder zurückgegeben hat, behalten Ihren Anspruch auf FVP. Voraussetzung dazu ist, dass

- der Transportauftrag während mindestens 5 Jahren im Auftrag eines oder mehrerer Konzessionäre ausgeführt wurde;
- die pensionierten Mitarbeitenden in dieser Zeit in den Ruhestand getreten sind;
- Übertritts in den Ruhestand FVP-berechtigt waren.

Das TU, welches nach dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Rückgabe des Transportauftrages die Konzession der durch den Transportbeauftragten betriebenen Linie besitzt, ist für die Ausgabe der FVP-Ausweise verantwortlich.

43.05 FVP-berechtigte pensionierte Mitarbeitende, welche bei einem konzessionierten TU in den Ruhestand getreten sind, welches den Linienbetrieb vollständig aufgegeben hat und somit keinen Anspruch auf FVP mehr besitzt, behalten Ihren Anspruch auf FVP. Das TU, welches die Konzession der Linie übernommen hat ist für die Ausgabe der FVP-Ausweise verantwortlich.

44 Konkubinatspaare

44.00 Gleichgeschlechtliche Paare sind heterosexuellen Paaren gleichgestellt.

Ein gleichzeitiger Anspruch einer Ehepartnerin, eines Ehepartners und einer Konkubinatspartnerin, eines Konkubinatspartners ist ausgeschlossen. Siehe in diesem Zusammenhang Ziffer 41.01.

Für den Nachweis des gemeinsamen Haushalts gelten die Bestimmungen des Tarifs 654.

44.01 Lebt im Haushalt des Konkubinatspaares ein Kind 0 bis 6 Jahre oder mit Anspruch auf FVP, ist die Konkubinatspartnerin, der Konkubinatspartner einer Ehepartnerin, einem Ehepartner gleichgestellt und hat Anspruch auf FVP-integral, sofern die Mitarbeitenden oder Pensionierten im Besitz eines GA-FVP sind.

44.02 Treffen die Voraussetzungen gemäss Ziffer 44.01 nicht zu, hat die Konkubinatspartnerin, der Konkubinatspartner Zugang zum GA Duo Partner / Familia Partner gemäss Tarif 654.

Erlischt der Anspruch des Kindes auf FVP, erlischt ebenfalls der Anspruch der Konkubinatspartnerin, des Konkubinatspartners auf FVP-integral.

5 Preise

50 Generalabonnemente FVP für Mitarbeitende

50.00 Die Preise, die für die **berechtigten Mitarbeitenden** der Transportunternehmen gelten, sind den Informationen des Arbeitgebers zu entnehmen.

Die Verrechnungspreise, die den **Transportunternehmen** für Mitarbeitende in Rechnung gestellt werden, betragen:

Bezeichnung	Artikel VöV	Preise CHF	
		2. Kl.	1. Kl.
GA-FVP für Mitarbeitende von TU im Anwendungsbereich Generalabonnement	802		
GA-FVP für Mitarbeitende von TU im Anwendungsbereich Generalabonnement	804		525
GA-FVP für Mitarbeitende von TU im Anwendungsbereich Halbtaxabonnement	822	544	
GA-FVP für Mitarbeitende von TU im Anwendungsbereich Halbtaxabonnement	824		520
GA-FVP für Mitarbeitende aller übrigen TU	832	702	
GA-FVP für Mitarbeitende aller übrigen TU	834		410

Die Verrechnungspreise, die den Transportunternehmen für teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende in Rechnung gestellt werden, betragen:

Bezeichnung	Artikel VöV	Preis CHF	
		2. Kl.	1. Kl.
GA-FVP Teilzeit 20 % - 49 % 1.+2. Kreis	851	930	
GA-FVP Teilzeit 20 % - 49 % 1.+2. Kreis	852		150
GA-FVP Teilzeit 20 % - 49 % 3. Kreis	853	702	
GA-FVP Teilzeit 20 % - 49 % 3. Kreis	854		410

51 Generalabonnemente FVP für Angehörige und Pensionierte

51.00

Bezeichnung	Artikel VöV	Preise CHF	
		2. Kl.	1. Kl.
GA-FVP Senior	103	1'440.-	
GA-FVP Senior	104		2'420.-
GA-FVP Duo Partner	106	1'350.-	
GA-FVP Duo Partner	107		2'170.-
GA-FVP Familia Partner	110	1'090.-	
GA-FVP Familia Partner	111		1'760.-
GA-FVP Familia Kind bis 16 Jahre	112	340.-	
GA-FVP Familia Kind bis 16 Jahre	113		1'380.-
GA-FVP Familia Jugend 16-25 Jahre	114	463.-	
GA-FVP Familia Jugend 16-25 Jahre	115		1'395.-
GA-FVP Kind bis 16 Jahre	316	823.-	
GA-FVP Kind bis 16 Jahre	317		1'380.-
GA-FVP Junior 16-25 Jahre	318	1'325.-	
GA-FVP Junior 16-25 Jahre	319		2'260.-

52 Tageskarten FVP und Tagesklassenwechsel FVP

52.00

Bezeichnung	Artikel Prisma	Preise CHF	
		2. Kl.	1. Kl.
Tageskarte FVP	3125	38.-	64.-
Tageskarte FVP im Multipack	384	225.-	381.-
Tagesklassenwechsel FVP	1018		26.-
Tagesklassenwechsel FVP im Multipack	1019		156.-

53 Wiederbezug oder Verzicht FVP

53.00

Bezeichnung	Preis CHF
Betrag für Wiederbezug oder Verzicht	90.-

Absatzzahlen GA-FVP 2018 *

GA-FVP Mitarbeitende 2.Kl.	33779
GA-FVP Mitarbeitende 1.Kl.	24329
GA-FVP Mitarbeitende Total	58108

GA-FVP Angehörige 2. Kl.	25299
GA-FVP Angehörige 1. Kl.	4055
GA-FVP Angehörige Total	29354

GA-FVP Senioren 2. Kl.	9458
GA-FVP Senioren 1. Kl.	4323
GA-FVP Senioren Total	13781

* Erstattungen, Rückgaben und Austritte sind nicht berücksichtigt